

Aufgrund der Umstellung der Übersendung der Einladung auf elektronischem Wege ist die Anpassung der Geschäftsordnung in § 1 – Einberufung erforderlich.

§ 2 der Geschäftsordnung wird an die geltende Rechtsprechung angepasst (Der Tag der Absendung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mehr eingerechnet). Erläuterungen erfolgen ggf. in der Sitzung.

Aufgrund der Weiterentwicklung im Bereich des Datenschutzes, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ist die Anpassung der Geschäftsordnung in den §§ 27, 28 und 29 erforderlich.